

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.831.867

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)13102/J-NR/2022

Wien, am 18. Jänner 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak MA, Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. November 2022 unter der Nr. **13102/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Arbeitsanfall bei der DSB“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Die Anfrage betrifft die Tätigkeit der Datenschutzbehörde. Gemäß § 19 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes (DSG) kann sich die Bundesministerin für Justiz bei der Leiterin der Datenschutzbehörde über die Gegenstände der Geschäftsführung unterrichten; dem ist von der Leiterin der Datenschutzbehörde jedoch nur insoweit zu entsprechen, als dies nicht der völligen Unabhängigkeit der Datenschutzbehörde im Sinne von Art. 52 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) widerspricht.

Unter Beachtung dieser gesetzlich gezogenen Grenzen wird mitgeteilt:

Zur Frage 1:

- *Individualbeschwerden/ Administrativverfahren*

- a. Wie viele Individualbeschwerden bzw. Administrativverfahren wurden in den vergangenen drei Jahren bei der DSB eingebracht? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Verfahrensart)*
- b. Wie viele davon wurden mit Bescheid erledigt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Verfahrensart)*
- c. Wie lange war die durchschnittliche Erledigungszeit? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Verfahrensart)*

Die Zahlen zu den lit. a. und b. ergeben sich aus der statistischen Darstellung im Datenschutzbericht 2021, in welcher die gewünschten Kennzahlen aufgeschlüsselt sind (siehe insbesondere Seiten 8 und 9 des Datenschutzberichtes 2021). Sämtliche Datenschutzberichte sind auf der Website der Datenschutzbehörde (Download/Links – Dokumente) für jedermann abrufbar.

Zur durchschnittlichen Erledigungszeit (lit. c.) werden keine statistischen Auswertungen geführt.

Zur Frage 2:

- **Anzahl der Fälle der DSB betreffend Datenverarbeitung zum Zweck wissenschaftlicher Forschung und Statistik**
 - a. Wie viele Verfahren nach § 7 bzw. § 8 DSG wurden in den vergangenen drei Jahren bei der DSB eingebracht? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Verfahrensart)*
 - b. Wie viele dieser Verfahren wurden erledigt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Verfahrensart)*
 - c. Wie lange war die durchschnittliche Erledigungszeit? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Verfahrensart)*
 - d. Wie viele dieser Verfahren sind noch offen? (Bitte um quartalsweise Aufschlüsselung, wie lange deren Einbringen zurückliegt)*

Im Jahr 2021 wurden 23 Bescheide nach § 7 DSG und vier Bescheide nach § 8 DSG erlassen. Zu näheren Details wird auf den Datenschutzbericht 2021 (Seiten 8 und 9 sowie 35 f) verwiesen.

Zur durchschnittlichen Erledigungszeit (lit. c.) werden keine statistischen Auswertungen geführt.

Zu lit. d. wird mitgeteilt, dass per November 2022 drei Verfahren gemäß §§ 7 und 8 DSG anhängig waren. Davon fielen zwei im Jahr 2022 und eines im Jahr 2021 an.

Zur Frage 3:

- **Anzahl der Bescheide der DSB**
 - a. Wie viele Bescheide werden wöchentlich erlassen?
 - b. Wie viele davon sind Zurückweisungen?
 - c. Wie viele Beschwerden über Bescheide der DSB wurden in den vergangenen drei Jahren an das Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet? (Aufgeschlüsselt nach Jahren und Beschwerdegründen)

Im Jahr 2021 wurden 1.857 Bescheide erlassen. Im Jahr 2020 wurden 1.127 Bescheide erlassen. Unter Zugrundelegung der Verfahrenszahlen für das Jahr 2021 wurden pro Woche (52 Wochen) im Durchschnitt 36 Bescheide erlassen.

Insgesamt wurden im Jahr 2021 243 Zurückweisungsbescheide erlassen, das sind durchschnittlich fünf Zurückweisungsbescheide pro Woche.

Im Hinblick auf lit. c. wird auf die statische Darstellung im Datenschutzbericht 2021 verwiesen (siehe insbesondere Seiten 8 und 9 des Datenschutzberichtes 2021). Beschwerdegründe werden nicht gesondert erfasst und entziehen sich daher einer Auswertung.

Zur Frage 4:

- Gibt es **Leitlinien oder interne Weisungen**, die den Sachbearbeiter: innen ein quantitatives Ziel im Zusammenhang mit dem täglichen/ wöchentlichen/ monatlichen Arbeitsaufwand vorgeben?
 - a. Wenn ja, welche?

Da die Bediensteten der Datenschutzbehörde mehrere Aufgaben wahrzunehmen haben, die wochenabhängig unterschiedlich viel Zeit beanspruchen, wird im Regelfall keine feste Erledigungsquote vorgegeben.

Hinzu kommen Bedienstete, die Anspruch auf Herabsetzung der Wochenarbeitszeit haben, sich in Karenz oder im Krankenstand/Urlaub befinden.

Eine Ausnahme besteht im Rahmen von Schwerpunktaktionen, zum Beispiel die Behandlung und der Abschluss bestimmter Verfahren (siehe dazu näher im

Datenschutzbericht 2021) oder, wie im Jahr 2022, in dem in bestimmten Zeiträumen von allen juristischen Bediensteten gezielt über Impfbeschwerden bescheidmäßig abgesprochen wurde.

Zur Frage 5:

- *Wie wird der Dienst in Schichten in der DSB ab Januar 2022 aufgeteilt, nachdem im Dezember 2021 der "Schichtbetrieb" zurückgekehrt ist?*
 - a. Wie viele Bedienstete der DSB bearbeiten die Fälle vor Ort?*
 - b. Wie viele Bedienstete der DSB bearbeiten die Fälle im Horne-Office?*

Die Bediensteten der Datenschutzbehörde wurden dazu in drei Gruppen geteilt, wobei eine Gruppe auf eigenen Wunsch permanent vor Ort Dienst versah und die anderen zwei Gruppen sich im 2-Wochen-Rhythmus mit der Präsenz vor Ort bzw. bei der Telearbeit abwechselten. Der Dienst in Schichten wurde im Juni 2022 aufgehoben.

Da sämtliche Bedienstete der Datenschutzbehörde mit dienstlichen mobilen Endgeräten ausgestattet sind, konnten und können faktisch sämtliche Tätigkeiten der Datenschutzbehörde auch im Wege der Telearbeit wahrgenommen werden.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

